

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. [1], 1869, S. 317 - 317

Kirchenbaupflicht des Patrons. Streitet für die  
kirchliche Eigenschaft des Zehents eine qualifizierte  
Rechtsvermuthung?

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Und da nun die Servitut überdieß auf einem Vergleiche beruht, welcher bekanntlich wie ein rechtskräftiges Urtheil wirkt, folglich auch nur bei wirklicher Veränderung des Thatbestandes und nicht schon bei bloß veränderter Anschauung desselben einer Umgestaltung ausgesetzt sein kann, so will es, wenn auch die Sache zweifelhaft sein mag, doch scheinen, daß man jetzt schon, und ohne dem Beflagten den Beweis der Unschädlichkeit seines Wehres offen zu lassen, der Klagsbitte hätte entsprechen können.

Rm.

## 3.

Kirchenbaupflicht des Patrons. Streitet für die kirchliche Eigenschaft des Zehents eine qualifizierte Rechtsvermuthung?  
Bl. f. N. Bd. I S. 49, Bd. VIII S. 305, Bd. XXI S. 412.

Erg.=Bd. zu Jahrg. 31 u. 32 S. 49 u. 53.

Durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 16. Juli 1867 Reg.=Nr. 791<sup>66</sup>/<sub>67</sub> wurde angenommen:

1) daß der Kirchenpatron nicht schon als solcher, sondern nur, wenn er Einkünfte von der Kirche beziehe, zum Kirchenbaue konkurriren müsse;

2) daß für die kirchliche Eigenschaft der Zehnten eine qualifizierte Rechtsvermuthung bestehe.

Beide Sätze sind streitig; indessen hat, so weit es dem Einsender bekannt ist, der oberste Gerichtshof den ersten Satz bisher gleichförmig in vorstehender Weise beantwortet. Sehr ungleichförmig sind aber die bisherigen Entscheidungen hinsichtlich des zweiten Satzes ausgefallen.

Im obenbemerkten Erkenntnisse wird gesagt, daß sich für diese Rechtsvermuthung Doktrin und Praxis vorherrschend in der Neuzeit aussprechen, und wird sich hiefür auf Brendel und Permaneder, dann auf das oberstrichterl. Erk. vom 4. Nov. 1853 (Bl. f. N. Bd. XXI S. 412)